

HRRS-Nummer: HRRS 2012 Nr. 1076

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2012 Nr. 1076, Rn. X

BGH 4 StR 234/12 - Beschluss vom 25. Oktober 2012 (BGH)

Entscheidungsberichtigung.

§ 267 StPO

Entscheidungstenor

Der Beschluss des Senats vom 22. August 2012 wird in den Gründen vor Ziffer I. dahin berichtigt, dass es statt "Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten", richtig heißt: Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten.